

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2010

Geschäftszahl

2009/06/0129

Rechtssatz

Mit Ablauf der in Punkt 7.1 der Mautordnung vorgesehenen Frist von fünf Stunden ist der Tatbestand von §§ 20 Abs. 2 iVm 6 und 7 Abs. 1 BStMG 2002 erfüllt. Daran kann auch eine spätere Zahlung des noch offenen Mautbetrages nichts mehr ändern.